

Dabei ist sorgfältig zu unterscheiden, ob die operativ erarbeiteten Beweismittel strafprozessual verwendbar sind oder inoffiziellen Charakter tragen.

Wurden im Verlaufe der operativen Bearbeitung strafprozessual verwendbare Beweismittel zur konkreten Straftat erarbeitet, die den Verdacht der Straftat begründen, kann das Ermittlungsverfahren eingeleitet werden.

Komplizierter ist die Entscheidung über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, wenn der Verdacht einer Straftat zwar inoffiziell begründet werden konnte, jedoch dazu keine oder nicht ausreichend offizielle Beweismittel vorliegen.

In solchen Situationen ist in kameradschaftlicher Zusammenarbeit mit der jeweils vorgangsführenden operativen Dienst-einheit verantwortungsbewußt z. B. zu prüfen:

- Können durch geeignete operative Maßnahmen im Verlaufe einer weiteren operativen Bearbeitung strafprozessual verwendbare Beweismittel gesichert oder sichere Feststellungen über deren Existenz getroffen werden?
- Wäre die Vornahme strafprozessualer Prüfungshandlungen auf der Grundlage § 95 StPO durch die Abteilung IX möglich und zweckmäßig, um strafprozessual verwendbare Beweismittel zu erlangen?
- Wäre es möglich, den Operativvorgang so abzuschließen, daß im Zusammenhang mit der Einleitung des Ermittlungsverfahrens strafprozessual verwendbare Beweismittel gesichert werden können (Festnahme des Verdächtigen auf frischer Tat)?